

Nr. **XIX. GP.-NR.**
2078
1995 - 11- 13 /J

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt
betreffend Altlastensanierung

Schon seit mehreren Jahren sind Defizite bei der Einhebung des Altlastensanierungsbeitrages bekannt. Statt der präliminierten 500 Mio. Schilling jährlich, die dem Altlastensanierungsfonds zur Sanierung der Altlasten zugutekommen sollten, werden im Schnitt nur zwischen 200 und 250 Mio. Schilling jährlich eingehoben. Auch die in der Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1992 vorgesehene schrittweise Anhebung der Beiträge für gefährliche Abfälle von 400 Schilling auf 1.000 Schilling bzw. für mineralische Baurestmassen von 40 Schilling auf 60 Schilling und für alle übrigen Abfälle von 60 Schilling auf 120 Schilling führte zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen, weil ein derartiges Vollzugsdefizit bei der Einhebung der Beiträge besteht. Die Mindereinnahmen im Altlastensanierungsfonds führen daher dazu, daß Sanierungsprojekte nicht gefördert werden können oder mangels Förderung nicht in ökologisch vertretbaren Zeiträumen durchgeführt werden können. Dies führt auch zu Widersprüchen mit wasserrechtlichen Aufträgen und Finanzierungszeiträumen sowie Prioritätenreihung gemäß Altlastensanierungsgesetz.

Des Weiteren führt das Vollzugsdefizit bei der Einhebung der Altlastenbeiträge auch zu Verzerrungen des abfallwirtschaftlichen Marktes. Ungenügend ausgestattete Deponien - beispielsweise ohne geeignete Wägeeinrichtung - haben in den letzten Monaten zu Grenzkosten versucht, möglichst rasch vorhandenen Deponieraum aufzufüllen, um kurzfristig Gewinne zu lukrieren. Diese Grenzkostenangebote führen dazu, daß dem Stand der Technik entsprechende Deponien oder Verwertungsanlagen preislich nicht mehr mithalten können, und daher die Abfallströme auf Deponien gelenkt werden, die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies führt letztlich dazu, daß die Altlasten der Zukunft entstehen. Um diese Wettbewerbsverzerrung zu verhindern wäre es erforderlich, die Altlastensanierungsbeiträge nach der Ausstattung der Deponie so zu staffeln, daß besser ausgestattete Deponien geringere Altlastenbeiträge bezahlen müßten und schlechter ausgestattete mit höheren Beiträgen belastet würden. Die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Deponie in späterer Zeit zur Altlast wird, ist ein verursachergerechtes Kriterium für die

Festlegung der Höhe des Altlastensanierungsbeitrages. Ein derartiges System kann jedoch nur dann funktionieren, wenn die Vollzugsdefizite bei der Einhebung der Altlastensanierungsbeiträge endlich behoben werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt nachstehende

Anfrage:

1. Planen Sie eine weitere Novelle des Altlastensanierungsgesetzes?
2. Bis wann soll diese Novelle in Kraft treten?
3. Planen Sie eine Staffelung des Altlastensanierungsbeitrages nach der Ausstattung der Deponie, sodaß - entsprechend dem Verursacherprinzip - besser ausgestattete Deponien geringere Altlastensanierungsbeiträge und schlechter ausgestattete Deponien höhere Altlastensanierungsbeiträge bezahlen müssen?
4. Werden Sie die Einhebung des Altlastensanierungsbeitrages auf eine eindeutige rechtliche Basis stellen und damit den Bezirkshauptmannschaften und den Finanzämtern die Zusammenarbeit dergestalt ermöglichen, daß die Einhebung der Altlastenbeiträge in Zukunft ordnungsgemäß funktionieren wird?
5. Bis wann planen Sie diese Änderung des Altlastensanierungsgesetzes dem Parlament vorzulegen?